

Wer nach Verlust seines deutschen Führerscheins diesen durch einen in einem Mitgliedstaat der EU erworbenen Führerschein ersetzen will, muss seinen Wohnsitz in diesem EU-Staat nehmen – Anmerkung zu Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz (VG Koblenz) vom 03.03.2020, 4 L 158/20.KO

I.

Das Verkehrsrecht unterscheidet zwischen Fahrverbot und Entzug des Führerscheins. Während bei einem Fahrverbot der Betroffene nach dem zeitlichen Ablauf des Fahrverbots seinen Führerschein zurückerhält, wird bei einem Entzug des Führerscheins die Fahrerlaubnis insgesamt aufgehoben. Der Betroffene muss dann eine völlig neue Fahrerlaubnis erwerben, insbesondere auch die theoretischen und praktischen Stunden erneut absolvieren. Je nach dem Grund, der zum Entzug der Fahrerlaubnis geführt hat kann auch eine medizinisch psychische Untersuchung (MPU oder auch Idiotentest) hinzukommen.

Nicht alle Mitgliedstaaten der EU haben dieselben Anforderungen an den Erwerb einer Fahrerlaubnis wie Deutschland. Bereits frühzeitig war es daher Mode, im EU-Ausland einen Führerschein zu erwerben und diesen für Deutschland anerkennen zu lassen. Diesem „Führerscheintourismus“ haben die deutschen Führerscheinbehörden seit längerem den Kampf angesagt. In der Rechtsprechung ist zwischenzeitlich anerkannt, dass ein im EU-Ausland erworbener Führerschein nur anerkannt werden muss, wenn der Betroffene tatsächlich seinen Wohnsitz auch in dem entsprechenden Land hatte. Die besprochene Entscheidung des VG Koblenz beschäftigt sich mit der Frage, wann die Behörde von einem Scheinwohnsitz ausgehen darf.

II.

Der Kläger hatte in Deutschland 2011 seine Fahrerlaubnis verloren. Der Hauptwohnsitz des Klägers lag in Deutschland. Der Kläger hatte aber in Tschechien eine Fahrerlaubnis beantragt und erhalten. Während dieses Zeitraums war er auch in Tschechien gemeldet. Die tschechischen Behörden konnten aber keine näheren Angaben dazu mitteilen, ob der Antragsteller tatsächlich in Tschechien gewohnt habe. Fragen nach Verbindungen zu nahen Familienangehörigen oder zum Arbeitsplatz des Klägers beantworteten sie mit „Unbekannt“ bzw. „Nein“. Die Beklagte stellte daher unter dem 03.02.2020 fest, dass die technische Fahrerlaubnis den Kläger nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland berechtige. Hiergegen stellte der Kläger im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes einen Eilantrag. Das VG Koblenz hat diesen zurückgewiesen. Eine gültige EU-Fahrerlaubnis berechtige zwar grundsätzlich zum Führen eines Kraftfahrzeugs auch in Deutschland. Dies gelte aber nicht für Betroffene, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben. Dies sei der Fall, wenn der Betroffene gewöhnlich, d.h. mindestens 184 Tage im Jahr, in Deutschland wohne. Von einem Wohnsitzverstoß könne die Behörde bereits dann ausgehen, wenn sich nach Informationen des den Führerschein ausstellenden Mitgliedstaates die Möglichkeit ergebe, dass das Wohnsitzerfordernis missachtet worden sei. Dies könne insbesondere gegeben sein, wenn die Informationen nur auf einen kurzen Aufenthalt im Ausstellungsstaat hinwiesen. Dies sei im vorliegenden Fall gegeben, es läge nur die melderechtliche Bestätigung vor. Hinzu komme, dass der Betroffene auch weiterhin in Deutschland gemeldet gewesen sei und im Februar und April 2011 bei deutschen Behörden Anträge auf Umschreibung seines PKWs gestellt habe. Angaben des Klägers zu seinem Aufenthalt in Tschechien oder persönliche bzw. berufliche Bindungen nach Tschechien seien nicht erfolgt.

III.

1.

Wer seine Fahrerlaubnis verliert, muss diese völlig neu beantragen. Gegebenenfalls muss auch eine MPU durchgeführt werden. Sehr naheliegend war es, die Pflicht der EU-Staaten Erlaubnisse die in

anderen EU-Staaten ausgestellt worden sind zu akzeptieren und dies zum „Führerscheintourismus“ zu nutzen: Betroffene verlegten ihren Wohnsitz zum Schein zum Beispiel nach Polen oder Tschechien, erhielten von dort eine Fahrerlaubnis und fuhren dann mit dieser Fahrerlaubnis in Deutschland bzw. ließen diese für Deutschland anerkennen.

Schon früh haben die deutschen Behörden versucht diesen „Führerscheintourismus“ einzudämmen. Voraussetzung für die Anerkennung eines im EU-Ausland erworbenen Führerscheins ist es, dass der Betroffene auch tatsächlich seinen Wohnsitz in dem den Mitgliedstaat, welcher den Führerschein ausstellt, genommen hatte.

2.

Die besprochene Entscheidung zeigt, dass es aber nicht ausreichend sein kann, eine Meldebestätigung der zuständigen ausländischen Behörden vorzulegen. In der besprochenen Entscheidung hat die zuständige deutsche Führerscheinstelle Fragen an die zuständige tschechische Meldebehörde gestellt, ob der Kläger in Tschechien Familie hatte bzw. Arbeit. Die tschechische Behörde konnte dies nicht beantworten. Gleichzeitig hatte der Kläger aber auch in Deutschland Anträge gestellt. Ob die deutschen Führerscheinstellen auch von einem Scheinwohnsitz ausgehen, wenn in dem betroffenen Zeitraum in Deutschland keine Anträge gestellt werden, die ausländische Meldebehörde aber keine zusätzlichen Auskünfte liefert, bleibt abzuwarten. Allerdings ist eher davon auszugehen, dass auch dann ein Scheinwohnsitz angenommen wird.

Für Inhaber eines im EU-Ausland erworbenen Führerscheins - die diesen in Deutschland anerkennen lassen wollen - ergibt sich damit die Notwendigkeit, zu dokumentieren, dass sie tatsächlich im Ausstellungsstaat ansässig waren. Um dies zu untermauern, sollten daher Betroffene entsprechende Dokumente aufbewahren. Hierzu können insbesondere gehören:

- Anmeldungen bei örtlichen Stromversorgern
- Mitgliedschaften in örtlichen Vereinen
- Mietverträge
- Anträge bei örtlichen Behörden auf Umschreibung des PKWs oder
- Arbeitsverträge.

Nach der Entscheidung des VG Koblenz wird die einfache Meldebestätigung wahrscheinlich nicht mehr ausreichen.

IV.

Ein im EU-Ausland erworbener Führerschein berechtigt grundsätzlich auch in Deutschland dazu, Kraftfahrzeuge zu führen. Dies setzt aber voraus, dass der Inhaber des im EU-Ausland erworbenen Führerscheins auch tatsächlich seinen Wohnsitz in dem Staat hatte, der den Führerschein ausgestellt hat. Dieser Wohnsitz muss entsprechend dokumentiert werden. Um keine Nachteile zu erleiden, die in der Ablehnung des Antrags auf Anerkennung des ausländischen Führerscheines münden, ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.